

# RS Vwgh 1986/9/12 86/18/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0786/65 E 27. Jänner 1966 VwSlg 6853 A/1966 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine "Innenwerbung", also eine im Bereich einer bestimmten, wenn auch innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand außerhalb von Ortsgebieten gelegenen behördlich genehmigten Betriebsstätte oder Verkaufsstelle durchgeführte Werbung fällt nicht unter das Verbot des § 84 Abs 2 StVO, sofern sie die einer Innenwerbung entsprechenden Ausmaße nicht überschreitet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180122.X01

## Im RIS seit

24.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)